

# **Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Erzdiözese Freiburg als öffentlicher Verein**

## **Teil 1**

Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Erzdiözese Freiburg wurde anlässlich der ersten Generalversammlung der Cäcilienvereine am 7. Oktober 1878 gegründet und am 31. Oktober 1878 durch Bistumsverweser Lothar von Kübel bestätigt. Die Gründung war die Frucht der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen kirchenmusikalischen Reformbewegung, welche sich gegen die seit der Periode der Aufklärung eingetretene Verflachung und Verweltlichung der liturgischen Musik wandte und eine an den Stil-Idealen des gregorianischen Chorals und der altklassischen Polyphonie des 16. und 17. Jahrhunderts orientierte Erneuerung der Kirchenmusik bewirkte.

Die cäcilianische Bewegung sammelte die zahlreich neu entstandenen Kirchenchöre und führte ihre Arbeit um die Jahrhundertwende zu einer ersten Blüte. Schon im Jahre 1892 gehörten 239 Pfarrcäcilienvereine dem DCV an. In diesem Jahr begannen die ersten kirchenmusikalischen Fortbildungskurse. 1903 veröffentlichte Papst Pius X. das *motu proprio* „*Inter pastoralis officii*“ über die Erneuerung der Kirchenmusik, in dem die geltenden Vorschriften der Kirche auf der Grundlage der damals herrschenden Auffassungen zusammengefasst und die Zielsetzungen der cäcilianischen Bewegung bestätigt wurden.

Nach der kriegsbedingten Unterbrechung erlebte der Diözesan-Cäcilien-Verband einen neuen Aufschwung. Im Jahr 1932 zählte der DCV bereits über 500 Kirchenchöre zu seinen Mitgliedern. Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft legte der Arbeit der Kirchenchöre zwar erhebliche Einschränkungen auf, brachte ihr Wirken jedoch nicht zum Erliegen. Durch den Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 24. Januar 1934 wurde verfügt, dass „sämtliche in den Pfarr- und Filialorten der Erzdiözese bestehenden Kirchenchöre ab 1. Januar d. Js. als Mitglieder des Diözesanverbandes gelten und in demselben einheitlich zusammengeschlossen sind.“ Absicht dieser auf eine Pflichtmitgliedschaft im DCV gerichteten Verfügung war es, den Kirchenchören den Schutz durch Art. 31 des Reichskonkordates zukommen zu lassen. Erst in den Jahren des zweiten Weltkriegs trat ein weitgehender Stillstand der Verbandstätigkeit ein.

Der DCV gab seiner Tätigkeit auf seiner Generalversammlung am 27. April 1949 einen neuen Impuls. Die Intensivierung der Fortbildungskurse und die Anregung und Förderung der Dekanatsmusiktage prägten in der Nachkriegszeit das Erscheinungsbild des DCV. Weit reichende Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kirchenmusik hatte das Zweite Vatikanische Konzil, das mit seiner Liturgiekonstitution die Musik in der Kirche vor neue Aufgaben und Herausforderungen stellte. Neben einer Neubestimmung von Sinn und Gestalt der Kirchenmusik wurden die Stellung der Gemeinde in der Liturgie neu definiert und die liturgischen Dienste und Ämter neu geordnet. Im Erzbistum Freiburg trat durch die Gründung des Amtes für Kirchenmusik im Jahre 1973 und den allmählichen Ausbau hauptamtlicher Bezirkskantoren-Stellen eine nachhaltige Hebung des kirchenmusikalischen Niveaus ein.

Im Zuge der nachkonziliaren Entwicklung gab der Allgemeine Cäcilienverband für die Länder deutscher Sprache, der 1868 gegründet und 1871 als Organisation päpstlichen Rechts errichtet wurde, unter Würdigung der durch das Konzil veranlassten Neubesinnung auf die bischöfliche Kollegialität und der damit verbundenen Aufwertung der nationalen Bischofskonferenzen diesen Rechtsstatus auf. In Deutschland, Österreich und der Schweiz wurden nationale Chorverbände gegründet, dem die diözesanen Chorvereinigungen als Mitglieder angehören. Diese rechtliche Neuordnung auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz macht es notwendig, dem Diözesan-Cäcilien-Verband im Zuge der Neufassung seiner Satzung eine neue rechtliche Struktur auf der Grundlage des kirchlichen Vereinsrechts (cc. 298 – 329 CIC 1983) zu geben.

## **Teil 11**

Liturgie, Verkündigung und Diakonie beschreiben als die drei Grunddienste die wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche. Die Feier der Liturgie durch den Gesang im Kirchenchor mitzugestalten, ist eine besondere Form der Mitwirkung der Gläubigen, zu welcher die Kirche einlädt. Der Diözesan-Cäcilien-Verband

in der Erzdiözese Freiburg sieht es als seine Aufgabe an, die Kirchenchöre bei der Wahrnehmung ihres musikalischen, liturgischen und pastoralen Dienstes zu begleiten, sie zu unterstützen und die überpfarrliche Zusammenarbeit der Kirchenchöre zu fördern. In diese Aufgabe bezieht er über die Kirchenchöre hinaus alle anderen musikalischen Gruppen (Kinder- und Jugendchöre, Instrumentalgruppen und Jugendbands) ein, die sich der musikalischen Gestaltung der Liturgie widmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe arbeitet der Diözesan-Cäcilien-Verband in partnerschaftlicher Weise mit dem Amt für Kirchenmusik der Erzdiözese Freiburg eng zusammen.

Der Schwerpunkt der Verbandsarbeit besteht darin, die Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über Liturgie und Kirchenmusik sowie die nachkonziliaren kirchenmusikalischen Instruktionen in die Praxis umzusetzen und Wege zu einer lebendigen Gestaltung der Liturgie aufzuzeigen. Dabei ist Kirchenmusik, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil umschreibt, nicht von außen zur Liturgie hinzutretende Umrahmung, sondern Wesensbestandteil der Liturgie selbst.

Die Verwirklichung dieses Auftrags richtet sich zunächst an jede zum Gottesdienst versammelte Gemeinde. Der Kirchenchor versteht sich als ihr Teil und Partner. Er singt die ihm zukommenden Teile der Liturgie und fördert den Gesang der Gemeinde als Ausdruck deren bewusster und tätiger Teilnahme. Bei der Auswahl der Gesänge für den Gottesdienst greift er auf das im reichen Maße überlieferte musikalische Erbe und die Kompositionen der Gegenwart zurück.

Der liturgische Gesang erschließt in der Sprache der Musik Texte aus der heiligen Schrift und aus dem Bereich der Tradition kirchlichen Betens. So hat der Kirchenchor eine herausragende Stellung im Dienste der Liturgie und nimmt Teil am Verkündigungsauftrag der Kirche. Was das gesprochene Wort oft nur ungenügend vermag, nämlich Herz und Gemüt und damit den ganzen Menschen zu erfassen, kann durch die singende menschliche Stimme bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist neben qualitativ dargebotener Musik die gläubige Einstellung der Sängerinnen und Sänger. Auf dieser Grundlage entwickelt sich über die musikalische Betätigung hinaus die im Kirchenchor gepflegte Gemeinschaft, durch die Menschen die Verkündigung der Kirche als eine frohmachende Botschaft erleben, die zum Mittun einlädt und bei der jeder einzelne gefragt ist.

Das Lob Gottes zu verkünden und entsprechend dem langjährigen Motto des DCV „singende Gemeinschaft in lebendiger Gemeinde“ zu sein bleibt auch für die Zukunft der Kirche ein große Herausforderung und eine dankbare Aufgabe. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält der Diözesan-Cäcilien-Verband meinen besonderen amtlichen Auftrag, der in der Rechtsform eines öffentlichen kirchlichen Vereins und der damit verbundenen Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit sichtbar zum Ausdruck kommt.

### **Teil III**

#### **Artikel 1**

Durch dieses Dekret errichte ich hiermit aufgrund der can. 301 § 1, 312 § 1 Nr. 3, 313, 114 § 1 und 116,2 CIC den Diözesan-Cäcilien-Verband in der Erzdiözese Freiburg als öffentlichen kirchlichen Verein und verleihe ihm kirchliche Rechtspersönlichkeit.

#### **Artikel 2**

Sitz des Verbandes ist Freiburg i.Br.

#### **Artikel 3**

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, in den Kirchenchören der Erzdiözese Freiburg. Der Verband nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgie-Konstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Regelungen.

#### **Artikel 4**

Die für die Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden von vier Erzdiözesen Freiburg nach Maßgabe ihres Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 5

Dem Diözesan-Cäcilien-Verband gehören alle katholischen Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg an, so weit sie Träger eines Kirchenchores sind. Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für die Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg“, die vom mir erlassen wird.

#### Artikel 6

Der Verband ist gegliedert in Dekanatsverbände. Mehrere Dekanatsverbände arbeiten innerhalb eines Bezirks zusammen.

#### Artikel 7

Organe des Diözesan-Cäcilien-Verbandes sind die Generalversammlung, der Diözesanvorstand und das Diözesanpräsidium.

#### Artikel 8

Die Wahrnehmung der Aufsicht über den Diözesan-Cäcilien-Verband übertrage ich dem Erzbischöflichen Ordinariat.

#### Artikel 9

Für den Diözesan-Cäcilien-Verband gilt die nachstehend veröffentlichte, von der Generaversammlung am 9. Oktober 1999 beschlossene und von mir am heutigen Tage genehmigte Satzung. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß c. 314 CIC meiner Genehmigung.

#### Artikel 10

Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und der Diözesan-Cäcilien-Verband.

Freiburg i. Br., den 29. März 2000

Oskar Saier, Erzbischof